

Caput V

Von denen im Amte befindlichen Domanial Hoefen und adelichen Güthern.

§ 1

In dem Amte befinden sich keine adeliche Güter, jedennoch sind in Heirner Gemarkung Güter, welche von denen Hhl. Grafen von Walderdorff der Zehnte gebühret, und kann solcher in einem Durchschnitt des Jahrs ein Fuder Frucht geben. Dieser Zehnde ist auch von den Herrschaftlichen ordentlich ausgesteinet, Niemand will aber wissen, wie die Hhl. Grafen oder deren Vorfahren dazu gekommen sind, allein da dieselbe, wie schon oben angeführet, von Wallendorf abstammen, so ist wahrscheinlich, daß dieser Zehnde annoch ein Überbleibsel von ihren ehemaligen Gerechtsamen seye. Das Kloster Marienstadt fordert auch noch eine Frucht Güll an der Gemeinde Unnau, weilen dieselbe aber solche disputiret, so ist Prozeß darüber entstanden, und solcher meines Wissens noch nicht geendiget.

§ 2

In dem Amte befinden sich sonsten folgende herrschaftliche Höfe:

- a) der zu Beilstein,
- b) der zur Johannsburg,
- c) der zu Niedershausen,
- d) der zu Emmerichenhain,
- e) der zu Liebenseid.

§ 3

Der Hof zu Beilstein ist dermalen verpachtet vor 801 fl., 2 alb., 7 dn. und bestehet Aus einem Hauß, drey Scheuern, zwei besondern Stallungen, welche nach dem Brandsteuer Kataster zusammen auf 1930 fl. angeschlagen sind, sodann aus

99 ¹ / ₄	Morgen Ackerfeld,
128 ³ / ₄	----- Wiesen,
3 ³ / ₄	----- Gärten.

Der Hofbeständer hat die freye Wirtschaft und Brandenwein Brennerey, auch vermög, Leih-Contracts 6 Klafter Holz unentgeltlich. Der Hof hat mit der Gemeinde Beilstein, den Waidgang gemeinschaftlich, in der Hanhecke aber die privative und alleinige Hutgerechtigkeit. Der Beständer hat dermalen, einschlieslich seines Fahrviehes 44 Stück Rind-Vieh, 2 Pferde, 24 Stück Schweine und 180 Stück Schaafe.

Nach seinem Contract ist er verbunden, 200 Stück Schaafe zu halten, hierinn hat er denselben auch jederzeit erfüllet, und manchmal noch mehr, als die

stipulirte Anzahl, nicht ohne grosen Nachtheil der armen Gemeinde Beilstein, gehalten.

Da der Hof ungemein viel Wieswachs hat, auch Plätze genug, Klee zu pflanzen, so könnte der Beständer seinen Viehstand um ein merkliches vergrößern, und seine Landwirthschaft verbessern, desgleichen könnte er sich auch durch Obstanpflanzungen, noch einen ungemeinen Nutzen verschaffen, er ist aber sowohl vom Kleebau als Obstpflanzung kein sonderbarer Freund. Der Hof hat keine Frohnen, sondern es muß der Beständer das Guth mit seinen eigenen Leuten und Vieh, sodann durch Tagelöhner bearbeiten lassen.

§ 4

Nachdeme die Gemeinde Beilstein in sehr schlechten Nahrungs Umständen, wie schon oben erwähnt, sich befindet, solches aber darinn Grund hat, weilen die Einwohner überhaupt wenig begüthert, besonders mit Wieswachs nicht hinreichend versehen, also nicht im Stande sind, ihren Viehstand zu vermehren, und daraus etwas zu erlösen, wie weniger nicht dadurch ihre Feldereyen zu verbessern, auch kein Mittel vorhanden ist, sie aus ihrem Armuth herauszureisen, und in bessere Nahrungs Umständen zu versetzen, durch das Hofguth aber, wann solches der Gemeinde zur Erbleihe überlassen würde, ihr völlig wieder aufgeholfen werden könnte, so wäre zu wünschen, daß nach geendigten Pachtjahren dasselbe der Gemeinde auf eine Erbleihe übergeben werde. Die Gemeinde Obershausen ware in gleichen Umständen, seit dem dieselbe aber den Johannsbürger Hof hat, hat sie sich ungemein hervorgethan und verbessert.

§ 5

Der Hof zur Johannsburg, wovon die Landwirthschaftliche Gebäude, theils verkauft, theils denen hiesigen Hofgebäuden beigelegt worden, bestehet aus 97 ³/₄ Morgen Ackerfeld, aus 86 ¹/₈ Morgen Wieswachs, und ist solcher der Gemeinde Obershausen auf eine Erbleihe, gegen ein Canonem von 510 fl. gegeben. Dem zeitigen Oberförster, welcher in dasiger Burg wohnet, die Gärten ad 55 Ruthen und eine Scheuer nebst Stallung zum Gebrauch überlassen worden. Von dieser Burg, und was noch sonsten davon zu sagen ist, habe ich bereits oben bei denen Special-Beschreibungen gehandelt.

§ 6

Der Hof zu Niedershausen hat keine Gebäude, und ist an dasige Gemeinde temperaliter vor 110 fl. verpachtet worden, es bestehet derselbe aus 85 ³/₄ Morgen Ackerfeld, aus 12 ³/₄ Morgen Wieswachs.

§ 7

Der Hof zu Emmerichenhain ist gleichfalls mit Landwirthschaftlichen Gebäuden nicht versehen, und der dasigen Gemeinde auf einen temporal Pacht vor jährliche 200 fl. überlassen worden, dabei befinden sich $31 \frac{3}{4}$ Morgen Ackerfeld, und $40 \frac{1}{2}$ Morgen Wieswachs, sodann Gärten $1 \frac{1}{8}$ Morgen.

§ 8

Der Hof zu Liebenscheid, ohne Gebäude, die dasige Gemeinde hat denselben gegen 220 fl., 27 alb., 4 dn. auf einen temporal Pacht, und das Recht 200 Stück Hämmel ohntgeltlich aufzutreiben, das dazu gehörige Guth besteht aus - Morgen Ackerfeld, und - Morgen Wieswachs.

p.n. Dieses Guth ist noch nicht gemessen.